

Richtlinie

zur Auszahlung von Zuschüssen zum Gemeindekostenanteil für Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen

I. Präambel

Oberstes Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung von Investitionen zur Erhöhung der Sicherheit auf niveaugleichen Eisenbahnübergängen. Dies soll einerseits durch die Sicherung dieser Eisenbahnübergänge durch technische Kreuzungsschutzanlagen, wie Lichtzeichen- und Schrankenanlagen erzielt werden. Zusätzlich soll die vorliegende Richtlinie auch einen Beitrag zur Auflassung niveaugleicher Eisenbahnübergänge leisten.

Das Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2017 bis 2021 geregelt wird, sieht im § 27 Abs. 3 vor, dass der Bund den Ländern in den Jahren 2017 bis 2029 für Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen Zweckzuschüsse gewährt. Diese Bundesmittel, sowie die gemäß § 12 Abs. 2 aus den Ertragsanteilen finanzierten Beiträge der Gemeinden sind von den Ländern (ohne Wien) für Kostenbeiträge an Gemeinden für Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen zu verwenden. Diese Kostenbeiträge sind unabhängig davon, ob die Investition durch die Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 – EiskrV, BGBl. II Nr. 216/2012 verursacht wird. Die Höhe des Kostenbeitrags ist von den Ländern (ohne Wien) auf Basis von Richtlinien festzulegen, wobei im Regelfall ein Eigenfinanzierungsanteil der Gemeinden vorzusehen ist.

II. Allgemeines

(1) Gemäß § 27 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz 2017 erhält das Land Vorarlberg jährlich € 9.620,-. Durch diese Bundesmittel sowie die gemäß § 12 Abs. 2 aus den Ertragsanteilen finanzierten Beiträge der Gemeinden in der gleichen Höhe stehen somit dem Land Vorarlberg für den Zeitraum 2017 bis 2029 in Summe jährliche Mittel in der Höhe von € 19.240,- für die Auszahlung von Zuschüssen an die Gemeinden zur Verfügung.

(2) Nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt das Land Vorarlberg Gemeinden einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zu ihren Kostenanteilen für Investitionen in und für die Auflassung von Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen, wobei für Investitionen ein Eigenanteil der Gemeinde zu Grunde gelegt wird.

(3) Eisenbahnkreuzungen im Sinne dieser Richtlinie sind im Verlauf einer Gemeindestraße mit öffentlichem Verkehr angelegte schienengleiche Eisenbahnübergänge mit einer Hauptbahn oder Nebenbahn, einer Straßenbahn oder einer Anschlussbahn im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957 – EisbG, unabhängig, ob hierbei die Eisenbahn die Straße überschneidet oder in sie einmündet.

III. Fördergegenstand

(1) Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen im Sinne dieser Richtlinie sind alle auf Grundlage von eisenbahnrechtlichen Bescheiden realisierten investiven Maßnahmen im Zeitraum 1. September 2012 (Inkrafttreten der Eisenbahnkreuzungs-Verordnung 2012) bis 31. August 2029. Förderfähig sind dabei die Kostenanteile der Gemeinde an den Projektkosten (gemäß VI). Laufende Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Inbetriebhaltungskosten von Eisenbahnkreuzungen sind nicht förderfähig. Für die Auflassung von Eisenbahnkreuzungen wird ein Pauschalzuschuss gewährt (gemäß VII).

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für nicht-öffentliche Eisenbahnübergänge.

IV. Förderungsempfänger und Finanzkraft

(1) Förderungsempfänger nach dieser Richtlinie sind die Vorarlberger Gemeinden.

(2) Die jeweilige Finanzkraftkopfquote (FKKQ) der antragstellenden Gemeinden wird durch die Teilung der Finanzkraft gem. Abs. 3 durch die Einwohnerzahl gemäß Abs. 4 gebildet. Die auf einen ganzen Eurobetrag gerundete Finanzkraftkopfquote jeder einzelnen Gemeinde ist in weiterer Folge in Bezug zur auf einen ganzen Eurobetrag gerundeten Finanzkraftkopfquote aller Gemeinden zu setzen. Das Ergebnis dieser Division ist dabei kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen zu runden und danach als Prozentsatz darzustellen.

(3) Finanzkraft im Sinne dieser Richtlinien ist die nach den jeweils gültigen „Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung für die Gewährung von Bedarfszuweisungen nach dem FAG“ für die jeweilige Gemeinde festgestellte Finanzkraft.

(4) Als Volkszahl einer Gemeinde oder des Landes im Sinne dieser Richtlinien gilt die Volkszahl (Wohnbevölkerung) nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober des zweitvorangegangenen Jahres im Sinne von § 10 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz 2017.

V. Förderungshöhe

(1) Die maximale Förderhöhe richtet sich nach dem Investitionsbasiswert, der Finanzkraftkopfquote sowie der vorgeschriebenen Sicherungsart:

- Investitionsbasiswert bei Sicherung durch Lichtzeichen: 280.000 €
- Investitionsbasiswert bei Sicherung durch Lichtzeichen mit Schranken: 350.000 €

(2) Weicht der Gemeindeanteil gemäß §48 EisbG von 50% ab, so wird die Höhe der Investitionsbasiswerte gemäß (1) um 2% je 1%-Punkt Unterschied zu 50% direkt proportional angepasst.

(3) Das Förderausmaß richtet sich nach der Finanzkraftkopfquote (FKKQ) gem. IV Abs. 2 zum Zeitpunkt der Fördereinreichung:

- a. Ist die FKKQ größer oder gleich 100% der Durchschnittsquote für das Land Vorarlberg, so beträgt das Förderausmaß 20% der von der Gemeinde tatsächlich zu tragenden Investitionskosten, höchstens jedoch 10% des maßgeblichen Investitionsbasiswertes gemäß (1) und (2).

- b. Liegt die FKKQ zwischen 50% und unter 100% der Durchschnittsquote für das Land Vorarlberg, so beträgt das Förderausmaß 25% der von der Gemeinde tatsächlich zu tragenden Investitionskosten, höchstens jedoch 12,5% des maßgeblichen Investitionsbasiswertes gemäß (1) und (2).
- c. Liegt die FKKQ unter 50% der Durchschnittsquote für das Land Vorarlberg, so beträgt das Förderausmaß 30% der von der Gemeinde tatsächlich zu tragenden Investitionskosten, höchstens jedoch 15% des maßgeblichen Investitionsbasiswertes gemäß (1) und (2).

(4) Der Eigenfinanzierungsanteil der Gemeinde an der Eisenbahnkreuzungsanlage muss nach Anrechnung aller Zuschüsse mindestens 40% der von der Gemeinde zu tragenden Investitionskosten betragen.

VI. Auflassung von Eisenbahnkreuzungen

(1) Für die Auflassung einer Eisenbahnkreuzung auf Haupt- oder Nebenbahnen erhält die beantragende Gemeinde einen nicht rückzahlbaren Pauschalzuschuss in der Höhe von 15.000 €.

(2) Für die Auflassung einer Eisenbahnkreuzung auf Straßen- oder Anschlussbahnen, bei der eine technische Sicherungsart gemäß Eisenbahnkreuzungs-Verordnung 2012 erforderlich ist, erhält die beantragende Gemeinde einen nicht rückzahlbaren Pauschalzuschuss in der Höhe von 15.000 €.

(3) Die Auflassung gemäß (1) oder (2) muss zwischen dem 1. September 2012 und 31. August 2029 erfolgt sein oder erfolgen, wobei das Datum des Auflassungsbescheides zwischen 1. September 2012 und 31. August 2027 liegen muss.

(4) Der Zuschuss gemäß (1) oder (2) ist für allfällige projektbezogene Ersatzmaßnahmen (z.B. die Errichtung eines Ersatzweges) oder für Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit bei Eisenbahnkreuzungen oder für Maßnahmen zur verkehrssicheren bzw. nachhaltigen Mobilität vorzusehen. Die Mittelverwendung ist nachzuweisen.

(5) Die Abwicklung des Zuschusses erfolgt gemäß VII (1) und (3)-(6).

VII. Förderungsverfahren

(1) Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel gemäß II (1). Die Förderreihenfolge ergibt sich aus der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Förderanträge der Gemeinden beim Land.

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten,
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz (Email: land@vorarlberg.at).

Sind die Finanzmittel gemäß II (1) im Antragsjahr bereits ausgeschöpft, so wird unter Beibehaltung der gegebenen Förderreihenfolge die Förderung in jenem Folgejahr ausbezahlt, in dem wiederum genügend Finanzmittel gemäß II (1) zur Verfügung stehen. Eine neuerliche Beantragung ist demnach nicht erforderlich.

(2) Die Gemeinde kann erst nach Inbetriebnahme der Eisenbahnkreuzung, sowie nach Abrechnung durch das Eisenbahnunternehmen einen schriftlichen Antrag um Auszahlung eines Zuschusses beim Land Vorarlberg stellen.

(3) Der Antrag ist sobald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 30. 11. 2029 zu stellen.

(4) Diesem schriftlichen Ansuchen sind der eisenbahnrechtliche Bescheid, geeignete Abrechnungsunterlagen des Eisenbahnunternehmens gem. Anlage 1 sowie Unterlagen, aus denen eindeutig die Rechtsverbindlichkeit des von der Gemeinde zu tragenden Kostenanteils hervorgeht (Vereinbarung in Sinne EisbG §48 Abs.2, Bescheid nach EisbG §48 Abs.2 oder Abs.3), beizulegen. Für den Fall, dass die Kosten zwischen dem Eisenbahnunternehmen und der Gemeinde im Sinne des §48 Abs.2, erster Satz, je zur Hälfte ohne Abschluss einer Vereinbarung oder des Vorliegens eines Bescheides geteilt werden, sind dem Antrag die bezahlten Rechnungen der Gemeinde an das Eisenbahnunternehmen samt Zahlungsbestätigungen beizulegen.

(5) Mit der Antragstellung erklärt die Gemeinde ausdrücklich, dass keine von der Gemeinde veranlasste oder unterstützte laufende Rechtsverfahren hinsichtlich der zur Förderung beantragen Eisenbahnkreuzung anhängig sind.

(6) Die Förderzusage durch das Land Vorarlberg erfolgt nach abgeschlossener Prüfung der vollständig übermittelten Einreichunterlagen.

VIII. Zurückhaltung, Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Der Fördernehmer hat die Fördermittel nach Aufforderung durch das Land Vorarlberg unverzüglich ganz oder teilweise innerhalb eines Monats zurückzuerstatten bzw. verliert ganz oder teilweise den Anspruch auf Auszahlung bereits verbindlich zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Fördermittel, wenn:

- a. Organe oder Beauftragte des Landes Vorarlberg oder des Bundes über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden;
- b. eine in der Fördervereinbarung vorgesehene Auflage oder Bedingung nicht erfüllt worden ist;
- c. die Förderung durch falsche Angaben erschlichen wurde;
- d. die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden; dies in jenem Ausmaß, in dem die widmungsgemäße Verwendung nicht nachgewiesen wird oder erfolgt ist;
- e. von der Europäischen Kommission die Aussetzung oder Rückforderung der Fördermittel gefordert wird;

IX. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss der Vorarlberger Landesregierung in Kraft.

Anlage 1: Erfordernisse hinsichtlich Abrechnungsunterlagen

Anlage 2: Verzeichnis der Haupt- und Nebenbahnen in Vorarlberg

Richtlinie
zur Auszahlung von Zuschüssen zum Gemeindegostenanteil für Investitionen in
Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen

Anlage 1

Mindestinhalte der vom Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) vorzulegenden Abrechnungsunterlagen (soweit nicht aus dem bezughabenden Bescheid ersichtlich)

Die Abrechnungsunterlagen müssen mindestens folgende Informationen aufweisen:

- Kostenteilungsschlüssel EIU : Gemeinde (z.B. 50:50)
- Streckenname
- Neubau oder Anpassung an EisbKrVO 2012 ausgeführt (mit Angabe von SIL)
- Maximale bahnseitige Streckengeschwindigkeit im Kreuzungsbereich
- Art des Kreuzungstyps:
 - Lichtzeichenanlage (LZA) mit Eisenbahnkreuzungsüberwachungssignal (EKÜS)
 - LZA mit Halb- oder Vollschranken (HSA/VSA) sowie EKÜS
 - LZA mit Fernüberwachung (FÜ)
 - LZA mit HSA/VSA; FÜ 1-gleisig
 - LZA mit HSA/VSA; mehr-gleisig

In den Abrechnungsunterlagen müssen zumindest folgende Positionen (Mindestgrad Detaillierung) ausgepreist sein:

PROJEKTIERUNGSKOSTEN	... EUR
<i>Projektmanagement, Koordination, Planungsleistungen, Abnahme (Gutachten) und Inbetriebnahme</i>	
SICHERUNGSTECHNIK	... EUR
<i>Systemsteuerung (Basis Sicherheitslevel (SIL)), Signalgeber samt Montageteher, Konsolen u.dgl. samt Verkabelung, Schrankenanlage (Antrieb, Schrankenbaum) samt Verkabelung, Gleisschaltmittel, Überwachungseinrichtung (z.B. EK-Überwachungssignal)</i>	
BAUTECHNIK	... EUR
<i>Schaltheus (Systemsteuerung) samt Fundament, Schaltkasten (Systemsteuerung), Schaltkasten (Stromversorgung), Kabelverlegung bahnseitig für Zug- oder Fernüberwachung (inkl. Kabel), Sicherheitspaket</i>	
ELEKTRO-DIENST	... EUR
<i>Stromversorgung samt Zuleitung vom letzten Anspeisepunkt zum Schaltkasten der EK</i>	
FERNMELDE-DIENST	... EUR
<i>Anbindung der Schrankenanlage an das Fernmelde- und/oder Datennetz</i>	
GLEISEINDECKUNG	... EUR
<i>Mittel- und Seitenbedielung der EK aus Holz, Asphalt, Platten oder dgl.</i>	
STELLWERKSANBINDUNG / ANBINDUNG BETRIEBSFÜHRUNGSZENTRALE (BFZ)	... EUR
allf. NACHLÄSSE inkl. Beschreibung	... EUR
GESAMTKOSTEN	... EUR

Richtlinie
zur Auszahlung von Zuschüssen zum Gemeindegostenanteil für Investitionen in
Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen

Anlage 2

Verzeichnis der Hauptbahnen:

Innsbruck - Staatsgrenze nächst Feldkirch

Verzeichnis der Nebenbahnen:

Feldkirch – Staatsgrenze nächst Lochau

Lauterach – Staatsgrenze nächst Lustenau

Verzeichnis der Nebenbahnen/Privatbahnen:

Bludenz - Schruns